



## **Bundesmodellprogramm**

### **„Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“**

#### **FAQs - Stand 05.01.2016**

#### **1. Welche Ziele verfolgt das Bundesmodellprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“?**

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass Prozesse der Koordination und Vernetzung in der Familienbildung in vielen Kommunen einer Unterstützung bedürfen. Diese Herausforderung wird durch die Integration einer zunehmenden Anzahl von Kindern aus Flüchtlingsfamilien verstärkt. Ziel des Modellprogramms ist es, Netzwerkstrukturen zwischen Elternbegleiter/-innen, ihren Einrichtungen sowie Flüchtlingsfamilien zu entwickeln bzw. zu stärken und nachhaltig in der Kommune zu verankern. Elternbegleitungsnetzwerke sollen an bestehenden Kooperationsstrukturen in der Kommune ansetzen, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt einen gemeinsamen Handlungsbedarf für die Elternbegleitung von geflüchteten Familien identifizieren und darauf aufbauend ein kooperatives Konzept für niedrigschwellige Elternangebote in einer vernetzten Trägerstruktur entwickeln.

#### **2. Wie gestaltet sich die Kooperation im Netzwerk konkret?**

Im Rahmen des Programms soll ein Netzwerk von mindestens drei Einrichtungen bzw. Institutionen, z.B. aus den Bereichen Kinder-, Jugend-, Familienhilfe, Schule und Migrationsberatung entwickelt werden. Möglichst in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt das Netzwerk Bedarfe und entwickelt entsprechende niedrigschwellige Begleitungs- und Beratungsangebote im Sozialraum. Hierbei bringen die einzelnen Partner ihre individuellen Stärken ein. Beim antragstellenden Partner wird zur Umsetzung des Projektes eine Koordinierungsstelle angesiedelt.

#### **3. Welche Aufgaben übernimmt die Koordinierungsstelle?**

Die Koordinierungsstelle übernimmt während der gesamten Projektlaufzeit die Aufgabe der Koordination, Steuerung und Dokumentation des Netzwerks und ist Ansprechpartner. Sie ist bei einem der beteiligten Träger anzusiedeln.

#### **4. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?**

Einen Antrag zur Teilnahme am Modellprogramm können freie oder öffentliche Träger mit Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (z.B. Familienzentrum, Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus, Hort, Kita, Migrationsberatung, Migrantenselbstorganisation) stellen,

die bereits über im Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ bzw. im ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ zertifizierte Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter verfügen und Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit vorweisen können. Sie sollten den Auf- bzw. Ausbau von Netzwerkstrukturen flüchtlingsbezogener Elternbegleitung vor Ort zum Gegenstand haben.

#### **5. Wie verläuft das Antragsverfahren?**

Dem Antragsverfahren ist ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Die aussagekräftige Bewerbung ist an das BMFSFJ oder eine von ihm beauftragte Stelle einzureichen. Nach der Begutachtung und der Entscheidung des BMFSFJ werden die Absender positiv bewerteter Interessenbekundungen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen. Die Fristen werden gesondert bekanntgegeben.

#### **6. Welche Voraussetzungen müssen für einen erfolgreichen Antrag erfüllt sein?**

Die Angebote müssen von wenigstens drei Netzwerkpartnern durchgeführt werden. Der Träger, bei dem die Koordinierungsstelle angesiedelt ist, muss eine Einrichtung sein, in der eine qualifizierte Elternbegleiterin bzw. ein qualifizierter Elternbegleiter tätig ist. Die Kooperation muss durch eine gemeinsame Vereinbarung aller Kooperationspartner, insbesondere mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nachgewiesen werden. Gefördert werden können freie und öffentliche Träger der Kinder,- Jugend- und Familienhilfe, die sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen haben.

#### **7. Wie lange und in welchem Umfang findet eine Förderung statt?**

Die Förderung erstreckt sich über einen Zeitraum von April 2017 bis Dezember 2020. Der Netzwerkpartner, von welchem der Antrag gestellt wurde, wird bei Bewilligung Erstempfänger der Zuwendung. Der Förderhöchstbetrag umfasst 50.000 € pro Jahr bei einer Selbstbeteiligung des Zuwendungsempfängers von 10%. Die Förderung beinhaltet die Bezuschussung für maximal eine viertel Personalstelle für die Koordinierung, sowie Projektmittel für Personal- und Sachkosten.